

TE Lvwg Erkenntnis 2018/11/5 VGW-041/036/10405/2018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2018

Entscheidungsdatum

05.11.2018

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LSD-BG 2016 §21 Abs1 Z1

LSD-BG 2016 §26 Abs1 Z3

VStG §19 Abs1

VStG §19 Abs2

VStG §20

VStG §45 Abs1

VStG §45 Abs1 Z4

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 20 heute
2. VStG § 20 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fritz über die Beschwerde des Herrn A. B. in Berlin (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 03.07.2018, Zl. ..., betreffend Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG 2016), zu Recht erkannt: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fritz über die Beschwerde des Herrn A. B. in Berlin (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 03.07.2018, Zl. ..., betreffend Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG 2016), zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG wird der auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde insofern Folge gegeben, als die 9 Geldstrafen unter Anwendung des § 20 VStG von je 1.000,-- Euro auf je 500,-- Euro (zusammen 4.500,-- Euro) und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzten 9 Ersatzfreiheitsstrafen von je zwei Tagen und 12 Stunden auf je einen Tag (zusammen 9 Tage) herabgesetzt werden. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde insofern Folge gegeben, als die 9 Geldstrafen unter Anwendung des Paragraph 20, VStG von je 1.000,-- Euro auf je 500,-- Euro (zusammen 4.500,-- Euro) und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzten 9 Ersatzfreiheitsstrafen von je zwei Tagen und 12 Stunden auf je einen Tag (zusammen 9 Tage) herabgesetzt werden.

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG verringert sich der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde auf jeweils 50,-- Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG verringert sich der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde auf jeweils 50,-- Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Die C. GmbH haftet für die über Herrn A. B. verhängten Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 4.500,-- Euro und die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt 450,-- Euro sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand. Die C. GmbH haftet für die über Herrn A. B. verhängten Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 4.500,-- Euro und die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt 450,-- Euro sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur ungeteilten Hand.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Unter dem Datum des 03.07.2018 erließ der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis, dessen Spruch folgenden Wortlaut hat:

„Sie haben als gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ der C. GmbH mit Sitz in ..., Berlin, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin entgegen § 21 Abs. 1 LSD-BG, wonach Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat Unterlagen über die Anmeldung eines Arbeitnehmers am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraumes bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen haben, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Sie haben als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ der C. GmbH mit Sitz in ..., Berlin, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin entgegen Paragraph 21, Absatz eins, LSD-BG, wonach Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat Unterlagen über die Anmeldung eines Arbeitnehmers am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraumes bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen haben, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht

am 01.06.2017 um 10:00 Uhr (Zeitpunkt der Kontrolle)

den Organen der Finanzpolizei, ..., im Rahmen einer Kontrolle in Wien, D.-platz E. (...) Kongress, für folgende entsandte Arbeitnehmer

1)-9)

Nr: Name: Geburtsdatum: Staatsbürgerschaft:

1

F. G.

... 1993

DEUTSCHLAND

2

H. I.H. römisch eins.

... 1990

DEUTSCHLAND

3

J. K.

... 1980

DEUTSCHLAND

4

L. M.

... 1991

DEUTSCHLAND

5

N. O.

... 1996

DEUTSCHLAND

6

P. Q.

... 1988

DEUTSCHLAND

7

R. S.

... 1989

DEUTSCHLAND

8

T. U.

... 1981

DEUTSCHLAND

9

V. W.römisch fünf. W.

... 1991

DEUTSCHLAND

beschäftigt

1), 2), 6) und 7) von 30.05.2017 bis 02.06.2017

3) vom 30.05.2017 bis 01.06.2017

4), 5) von 29.05.2017 bis 02.06.2017

8), 9) von 28.05.2017 bis 03.06.2017

für die in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, in Wien, D.-platz, somit unmittelbar vor Ort keine Unterlagen über die Anmeldung dieser Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A1) bereitgehalten oder diese der Abgabebehörde im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht haben. (Die A1 Formulare langten verspätet am 18.07.2017 mit Ausstellungsdatum 14.06.2017/20.06.2017/ 22.06.2017 sowie 28.06.2017 per Post bei der Finanzpolizei ein.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1)-9) § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD – BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der geltenden Fassung 1)-9) Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz eins, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD – BG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 44 aus 2016, in der geltenden Fassung

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

9 Geldstrafen von je € 1.000,00, falls diese uneinbringlich sind,

9 Ersatzfreiheitsstrafen von je 2 Tagen und 12 Stunden

Summe der Geldstrafen: € 9.000,00

Summe der Ersatzfreiheitsstrafen: 3 Wochen, 1 Tag und 12 Stunden

1)-9) § 26 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der geltenden Fassung in Zusammenhalt mit § 9 Abs. 1 VStG 1991 1)-9) Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 3, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 44 aus 2016, in der geltenden Fassung in Zusammenhalt mit Paragraph 9, Absatz eins, VStG 1991

Ferner haben Sie gemäß §64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 900,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 9.900,00.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Die C. GmbH haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn A. B. verhängte Geldstrafe von € 9.000,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 900,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.“Die C. GmbH haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn A. B. verhängte Geldstrafe von € 9.000,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 900,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur ungeteilten Hand.“

Begründend führte die belangte Behörde aus, die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten und im Spruch näher ausgeführten Verwaltungsübertretungen seien ihr durch eine Anzeige der Finanzpolizei ... zur Kenntnis gelangt. Der Beschwerdeführer sei als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die im Spruch genannte Gesellschaft zur Vertretung nach außen berufenes Organ verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Nach Wiedergabe der Rechtfertigungsangaben des Beschwerdeführers und der maßgeblichen Rechtsvorschriften führte die belangte Behörde weiters aus, die Lohnunterlagen, wie Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen vom Mai 2017 und Meldebescheinigungen der deutschen Krankenkasse seien während der Kontrolle per Mail an die Finanzpolizei übermittelt worden. Die A1 Formulare seien verspätet am 18.07.2017 (mit Ausstellungsdatum 14.06.2017/20.06.2017/22.06.2017 sowie 28.06.2017) per Post bei der Finanzpolizei eingelangt. Für die oben

genannten Dienstnehmer seien keine ZKO3 Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet worden. Weiters hätten die restlichen Lohnunterlagen (Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung) während der Kontrolle elektronisch nicht zugänglich gemacht werden können. Nach Ansicht der Finanzpolizei – so sei ausgeführt worden - falle die Tätigkeit der Mitarbeiter der Firma C. nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 5 Z 3 LSD-BG 2016 (...). Begründend führte die belangte Behörde aus, die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten und im Spruch näher ausgeführten Verwaltungsübertretungen seien ihr durch eine Anzeige der Finanzpolizei ... zur Kenntnis gelangt. Der Beschwerdeführer sei als das gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die im Spruch genannte Gesellschaft zur Vertretung nach außen berufenes Organ verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Nach Wiedergabe der Rechtfertigungsangaben des Beschwerdeführers und der maßgeblichen Rechtsvorschriften führte die belangte Behörde weiters aus, die Lohnunterlagen, wie Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen vom Mai 2017 und Meldebescheinigungen der deutschen Krankenkasse seien während der Kontrolle per Mail an die Finanzpolizei übermittelt worden. Die A1 Formulare seien verspätet am 18.07.2017 (mit Ausstellungsdatum 14.06.2017/20.06.2017/22.06.2017 sowie 28.06.2017) per Post bei der Finanzpolizei eingelangt. Für die oben genannten Dienstnehmer seien keine ZKO3 Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet worden. Weiters hätten die restlichen Lohnunterlagen (Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung) während der Kontrolle elektronisch nicht zugänglich gemacht werden können. Nach Ansicht der Finanzpolizei – so sei ausgeführt worden - falle die Tätigkeit der Mitarbeiter der Firma C. nicht unter die Ausnahmebestimmung des Paragraph eins, Absatz 5, Ziffer 3, LSD-BG 2016 (...).

Nach Wiedergabe der Stellungnahme der Finanzpolizei wies die belangte Behörde darauf hin, dass der Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet habe, das geeignet gewesen wäre, sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen. Es seien auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen. Im Übrigen legte die belangte Behörde ihre Strafzumessungsgründe im Einzelnen dar.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Im Hinblick auf die letztlich erfolgte Einschränkung der Beschwerde auf die alleinige Bekämpfung der Strafhöhe wird auf das (umfangreiche) Vorbringen in der Beschwerde in Richtung Schuldfrage nicht weiter eingegangen. In der Beschwerde brachte der Beschwerdeführer – zur außerordentlichen Strafmilderung und zur Vermeidung von Strafexzessen im Allgemeinen – Folgendes vor:

4.1.2.3. Zur außerordentlichen Strafmilderung:

In jedem Fall aber hat der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf außerordentliche Strafmilderung gemäß 20 VStG (vgl VwGH vom 27.02.2003, 2000/09/0188): In jedem Fall aber hat der Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf außerordentliche Strafmilderung gemäß 20 VStG vergleiche VwGH vom 27.02.2003, 2000/09/0188):

Im vorliegenden Fall liegen nachfolgende Milderungsgründe vor:

- Unbescholtenheit;
- Tatsachengeständnis;
- Bereitschaft zur Klärung des Sachverhalts;
- sehr kooperatives Verhalten der Beteiligten bereits während der Kontrolle und auch danach / Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts;
- umgehende Übermittlung fehlender Dokumente an die Behörde (hinsichtlich Lohnunterlagen noch während der Kontrolle)
- nachträgliche Beantragung von A 1 Nachweisen und umgehend nachweisliche Übermittlung derselben an die Finanzpolizei am 18.07.2017 (S 2 des Straferkenntnisses ... vom 03.07.2018);
- Nichtvorliegen von Unterentlohnung, womit auch der Schutzzweck der Norm (Sicherstellung des Entgeltanspruchs) erfüllt ist;
- keinerlei Missachtung von arbeitsrechtlichen Vorschriften;
- nachweislich aufrechte Sozialversicherung;

- Leistung sämtlicher gesetzlicher Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge;
- keinerlei Gefährdung oder gar Eintritt eines Schadens;
- Rechtsirrtum (auch ein solcher ist mildernd zu werten, vgl LVwG-300870/8/BMa/SH); Rechtsirrtum (auch ein solcher ist mildernd zu werten, vergleiche LVwG-300870/8/BMa/SH);
- sehr kurzer Beschäftigungszeitraum (wenige Tage);
- umgehendes Setzen von Maßnahmen zur Verhinderung von künftigen Übertretungen (Order an die Verantwortlichen künftig vor jedem Einsatz außerhalb Deutschlands Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen).

Dieser Fülle an Milderungsgründen steht kein einziger Erschwerungsgrund entgegen. Hiervon geht auch die belangte Behörde selbst aus (vorletzte Seite des Straferkenntnisses vom 4.07.2018).

Jedenfalls ist sohin aufgrund des eindeutig beträchtlichen Überwiegens der Milderungs- über die Erschwerungsgründe (Erschwerungsgründe liegen gegenständlich eben überhaupt keine vor) die Anwendung des § 20 VStG bei der Festsetzung der Strafhöhe geboten. Jedenfalls ist sohin aufgrund des eindeutig beträchtlichen Überwiegens der Milderungs- über die Erschwerungsgründe (Erschwerungsgründe liegen gegenständlich eben überhaupt keine vor) die Anwendung des Paragraph 20, VStG bei der Festsetzung der Strafhöhe geboten.

Ganz besonders herauszustreichen ist auch nochmals, dass es eben zu keiner Zeit zu einer Unterentlohnung oder einer Unterschreitung von Mindestarbeitsbedingungen gekommen ist und dies auch von der Finanzpolizei noch nicht einmal behauptet wurde. Gerade diese Umstände lassen aber auch die Verwerflichkeit der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tat - sofern tatsächlich keine Ausnahme vom LSD-BG vorliegen sollte - in keinem gravierenden Licht erscheinen.

Die Anwendbarkeit des § 20 VStG auf den vorliegenden Fall entspricht zudem auch der ständigen Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte. Die Anwendbarkeit des Paragraph 20, VStG auf den vorliegenden Fall entspricht zudem auch der ständigen Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte.

So auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Wien selbst. So wurde hierzu in der Entscheidung VGW-041/036/8720/2015 vom 16.10.2015 ausgesprochen, dass bereits zwei Milderungsgründe - diesfalls keine Hinweise auf eine Unterentlohnung oder Missachtung von arbeits- bzw. sozialrechtlichen Vorschriften - bei Fehlen von Erschwerungsgründen ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd § 20 VStG bewirken. So auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Wien selbst. So wurde hierzu in der Entscheidung VGW-041/036/8720/2015 vom 16.10.2015 ausgesprochen, dass bereits zwei Milderungsgründe - diesfalls keine Hinweise auf eine Unterentlohnung oder Missachtung von arbeits- bzw. sozialrechtlichen Vorschriften - bei Fehlen von Erschwerungsgründen ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd Paragraph 20, VStG bewirken.

Daneben gibt es aber auch eine Vielzahl anderer einschlägiger Erkenntnisse, die die Anwendbarkeit des § 20 VStG in ganz ähnlichen Fallkonstellationen bejahen. Hierzu seien beispielhaft die folgenden angeführt: Daneben gibt es aber auch eine Vielzahl anderer einschlägiger Erkenntnisse, die die Anwendbarkeit des Paragraph 20, VStG in ganz ähnlichen Fallkonstellationen bejahen. Hierzu seien beispielhaft die folgenden angeführt:

So bejahte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Anwendbarkeit in einer kürzlich ergangenen Entscheidung vom 13.05.2017 betreffend das Fehlen von Lohnunterlagen von aus Polen entsandten Arbeitnehmern bei Vorliegen von Unbescholtenheit, Nichtvorliegen von Unterentlohnung und Erfüllung des Schutzzwecks der Norm - nämlich Entgeltsicherung. Desweiteren hat beispielsweise das Landesverwaltungsgericht Tirol in seiner Entscheidung vom 07.04.2017 zur GZ LVwG-2016/28/2101-2106-2, ebenso wegen fehlenden ZKO Meldungen, nur aufgrund des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit die außerordentliche Strafmilderung bejaht, da schon dies einen gewichtigen Milderungsgrund darstellte, welcher bei Nichtvorliegen von Erschwerungsgründen zur außerordentlichen Strafmilderung zu führen hat. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seinem Erkenntnis zur GZ LVwG-300820/2/KL/LR vom 19.11.2015 die Anwendbarkeit des § 20 VStG nur aufgrund eines einzigen Milderungsgrundes bejaht. So bejahte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Anwendbarkeit in einer kürzlich ergangenen Entscheidung vom 13.05.2017 betreffend das Fehlen von Lohnunterlagen von aus Polen entsandten Arbeitnehmern bei Vorliegen von Unbescholtenheit, Nichtvorliegen von Unterentlohnung und Erfüllung des Schutzzwecks der Norm - nämlich Entgeltsicherung. Desweiteren hat beispielsweise das Landesverwaltungsgericht

Tirol in seiner Entscheidung vom 07.04.2017 zur GZ LVwG-2016/28/2101-2106-2, ebenso wegen fehlenden ZKO Meldungen, nur aufgrund des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit die außerordentliche Strafmilderung bejaht, da schon dies einen gewichtigen Milderungsgrund darstellte, welcher bei Nichtvorliegen von Erschwerungsgründen zur außerordentlichen Strafmilderung zu führen hat. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seinem Erkenntnis zur GZ LVwG-300820/2/KL/LR vom 19.11.2015 die Anwendbarkeit des Paragraph 20, VStG nur aufgrund eines einzigen Milderungsgrundes bejaht.

Weiters bejahte das Landesverwaltungsgericht Tirol in seiner Entscheidung vom 12.04.2016 (LVwG-2015/40/2732-4), wo es ebenso um die Bestrafung wegen unterlassener ZKO 3 Meldungen sowie Nichtbereithaltung von Unterlagen ging, die Anwendbarkeit des § 20 VStG bei ähnlichen Voraussetzungen. Ein ähnliches Erkenntnis erging auch vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Nichterstattung von ZKO 3 Meldungen (LVwG-GF-13-0055). In diesem Fall wurde die außerordentliche Strafmilderung bei Vorliegen von (nur) drei Milderungsgründen angewandt. Weiters bejahte das Landesverwaltungsgericht Tirol in seiner Entscheidung vom 12.04.2016 (LVwG-2015/40/2732-4), wo es ebenso um die Bestrafung wegen unterlassener ZKO 3 Meldungen sowie Nichtbereithaltung von Unterlagen ging, die Anwendbarkeit des Paragraph 20, VStG bei ähnlichen Voraussetzungen. Ein ähnliches Erkenntnis erging auch vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Nichterstattung von ZKO 3 Meldungen (LVwG-GF-13-0055). In diesem Fall wurde die außerordentliche Strafmilderung bei Vorliegen von (nur) drei Milderungsgründen angewandt.

Die belangte Behörde hingegen führt hinsichtlich § 20 VStG lediglich aus, dass sofern man die berücksichtigungswürdigen Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abwäge, von einem beträchtlichen Überwiegen der ersteren nicht auszugehen wäre, was einen reinen „Stehsatz“ darstellt. Die belangte Behörde hingegen führt hinsichtlich Paragraph 20, VStG lediglich aus, dass sofern man die berücksichtigungswürdigen Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abwäge, von einem beträchtlichen Überwiegen der ersteren nicht auszugehen wäre, was einen reinen „Stehsatz“ darstellt.

Hinsichtlich der Begründung wird lediglich „kursorisch“ auf die Ausführungen des juristischen Dienstes der Finanzpolizei verwiesen.

Auch in der diesbezüglichen Stellungnahme der Finanzpolizei findet sich hierzu aber lediglich derselbe Satz, wie von der belangten Behörde offenbar wörtlich „zitiert“ (3 letzte Seite des Straferkenntnisses vom 04. Juli 2018), der konkret lautet wie folgt:

„Stellt man die zu berücksichtigenden Milderungs- und Erschwerungsgründe einander gegenüber so ist aus h.a. Sicht von einem beträchtlichen Überwiegen der ersteren nicht auszugehen, weswegen auch die Anwendung des außerordentlichen Strafmilderungsrechts gemäß § 20 VStG nicht in Betracht kommt.“ „Stellt man die zu berücksichtigenden Milderungs- und Erschwerungsgründe einander gegenüber so ist aus h.a. Sicht von einem beträchtlichen Überwiegen der ersteren nicht auszugehen, weswegen auch die Anwendung des außerordentlichen Strafmilderungsrechts gemäß Paragraph 20, VStG nicht in Betracht kommt“.

Jegliche Begründung lässt jedoch auch die Stellungnahme der Finanzpolizei vermissen.

Dennoch führt selbst die belangte Behörde aus, dass mildernde Umstände vorliegen, so Unbescholtenheit, Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhaltes und Bemühen nachträglich die Ausstellung von Sozialversicherungsdokumenten zu erwirken (vorletzte Seite des Straferkenntnisses vom 04.07.2018), Erschwerungsgründe hingegen keine.

Schon auf Grundlage dieser Feststellungen wäre aber eine Anwendbarkeit des § 20 VStG geboten gewesen. Auch diesbezüglich ist das vorliegende Straferkenntnis somit mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet. Schon auf Grundlage dieser Feststellungen wäre aber eine Anwendbarkeit des Paragraph 20, VStG geboten gewesen. Auch diesbezüglich ist das vorliegende Straferkenntnis somit mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet.

Umso mehr gilt dies aber, wenn man sämtliche, bereits in der Rechtfertigung und nunmehr auch in der vorliegenden Beschwerde aufgezeigten Milderungsgründe berücksichtigt. Mit diesen, wie auch mit der zitierten einschlägigen Rechtsprechung, hat sich die Behörde entgegen der sie treffenden Verpflichtung jedoch gänzlich nicht auseinandergesetzt. Diesbezüglich, sowie auch hinsichtlich der mangelnden Begründung liegt jedenfalls auch ein wesentlicher Verfahrensmangel vor - siehe hierzu im Detail unten Punkt 8.

Zusammenfassend ist in jedem Fall aufgrund beträchtlichen Überwiegens der Milderungs- über die Erschwerungsgründe die Anwendung des § 20 VStG bei der Festsetzung der Strafhöhe geboten. Zusammenfassend ist

in jedem Fall aufgrund beträchtlichen Überwiegens der Milderungs- über die Erschwerungsgründe die Anwendung des Paragraph 20, VStG bei der Festsetzung der Strafhöhe geboten.

Auch wird hinsichtlich Strafbemessung mildern zu berücksichtigen sein, dass gegen den Beschwerdeführer mit von diesem unbekämpften Straferkenntnis vom 02.07.2018 zur GZ ... aufgrund des selben vermeintlichen „Unrechts“ bereits eine Strafe in Höhe von EUR 4.500,- verhängt wurde.

4.1.2.4. Zur Vermeidung von Strafexzessen im Allgemeinen:

Dass es aufgrund der bestehenden Regelungen insbesondere zur (Mehrfach-) Kumulierung in den Materiengesetzen immer wieder zu Strafexzessen der Behörden kommt hat auch der Gesetzgeber erkannt, und sich die stufenweise Abschaffung des Kumulationsprinzips, beginnend mit einer von den Sozialpartnern selbst vorgeschlagenen außerordentlichen Strafmilderung für solche Fälle, zum Ziel gesetzt.

In den erläuternden Bemerkungen zum diesbezüglichen Ministerialentwurf 49/ME XXVI. GP 2 heißt es entsprechend wie folgt: In den erläuternden Bemerkungen zum diesbezüglichen Ministerialentwurf 49/ME römisch 26 . Gesetzgebungsperiode 2 heißt es entsprechend wie folgt:

„Ziel ist es, dass zur Verhinderung von Strafexzessen das Kumulationsprinzip überarbeitet werden solle. Dieses Problem wird in zwei Schritten bewältigt: § 20 Abs. 2, der eine außerordentliche Milderung der Strafe vorsieht, soll sofort in Kraft treten. § 22 Abs. 3 und 4 sollen dagegen erst mit Ablauf des 31.12.2019 in Kraft treten.“ „Ziel ist es, dass zur Verhinderung von Strafexzessen das Kumulationsprinzip überarbeitet werden solle. Dieses Problem wird in zwei Schritten bewältigt: Paragraph 20, Absatz 2,, der eine außerordentliche Milderung der Strafe vorsieht, soll sofort in Kraft treten. Paragraph 22, Absatz 3 und 4 sollen dagegen erst mit Ablauf des 31.12.2019 in Kraft treten.“

[Hervorhebungen durch die Schriftsatzverfasser]

Unter der Prämisse, dass grundsätzlich auch das bestehende Instrumentarium (insbesondere gerade § 45 Abs. 1 Z 4 sowie § 20 VStG) ausreicht, um rechtswidrige Strafexzesse zu vermeiden, wurde die entsprechende Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes zwar vorerst noch nicht beschlossen (offenkundig besteht noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich Detailfragen). Das Ziel, nämlich durch die Neuregelung bereits die Behörden von Strafexzessen abzuhalten, hat der Gesetzgeber aber hiermit ganz deutlich herausgestellt. Unter der Prämisse, dass grundsätzlich auch das bestehende Instrumentarium (insbesondere gerade Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, sowie Paragraph 20, VStG) ausreicht, um rechtswidrige Strafexzesse zu vermeiden, wurde die entsprechende Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes zwar vorerst noch nicht beschlossen (offenkundig besteht noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich Detailfragen). Das Ziel, nämlich durch die Neuregelung bereits die Behörden von Strafexzessen abzuhalten, hat der Gesetzgeber aber hiermit ganz deutlich herausgestellt.

Ein solcher, weder mit dem Verfassungsrecht (insbesondere dem Sachlichkeitsgebot), noch mit dem Unionsrecht (siehe hierzu sogleich im Detail unten Punkt 4.1.2.5) zu vereinbarender Strafexzess ist der Behörde im vorliegenden Fall unterlaufen.

So hat die belangte Behörde auf Grundlage ein und desselben Sachverhalts (Einsatz der genannten Mitarbeiter beim E. Kongress in Österreich für wenige Tage) drei Straferkenntnisse, i) wegen zum Teil fehlender Lohnunterlagen, ii) Nichtvorliegen von A1 Nachweisen und eben iii) Nichterstattung von ZKO 3 Meldungen erlassen. Mit diesen wurde gegen den Beschwerdeführer insgesamt eine Gesamtstrafe für ein und denselben „Fehler“, nämlich den Rechtsirrtum über die Verpflichtungen nach dem LSD-BG betreffend den sehr kurzfristigen Einsatz der oben genannten Arbeitnehmer beim in Österreich stattfindenden E. Kongress, von EUR 22.500,- verhängt. Da bei der C. überdies 2 Geschäftsführer bestellt sind, wurde eine Strafe in selber Höhe auch gegen den zweiten Geschäftsführer X. Y. verhängt. Ein einziger erstmaliger „Fehler“ zog daher eine Gesamtstrafe von EUR 45.000,- zuzüglich Kostenbeiträge von EUR 4.500,-, insgesamt sohin knapp EUR 50.000,- nach sich. So hat die belangte Behörde auf Grundlage ein und desselben Sachverhalts (Einsatz der genannten Mitarbeiter beim E. Kongress in Österreich für wenige Tage) drei Straferkenntnisse, i) wegen zum Teil fehlender Lohnunterlagen, ii) Nichtvorliegen von A1 Nachweisen und eben iii) Nichterstattung von ZKO 3 Meldungen erlassen. Mit diesen wurde gegen den Beschwerdeführer insgesamt eine Gesamtstrafe für ein und denselben „Fehler“, nämlich den Rechtsirrtum über die Verpflichtungen nach dem LSD-BG betreffend den sehr kurzfristigen Einsatz der oben genannten Arbeitnehmer beim in Österreich stattfindenden E. Kongress, von EUR 22.500,- verhängt. Da bei der C. überdies 2 Geschäftsführer bestellt sind, wurde eine Strafe in

selber Höhe auch gegen den zweiten Geschäftsführer römisch zehn. Y. verhängt. Ein einziger erstmaliger „Fehler“ zog daher eine Gesamtstrafe von EUR 45.000,- zuzüglich Kostenbeiträge von EUR 4.500,-, insgesamt sohin knapp EUR 50.000,- nach sich.

Dies ist in Anbetracht der Gesamtumstände in jedem Fall unverhältnismäßig.

Die Strafhöhe widerspricht gegenständlich jedenfalls dem verfassungsgesetzlich verankerten Sachlichkeitsgebot und dem daraus abzuleitenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie Art 49 Grundrechtecharta. Eine Strafe von über EUR 50.000,- für Nichtbereithaltung von Unterlagen sowie Nichterstattung von Meldungen ist in Anbetracht der Gesamtumstände (insbesondere des aufgezeigten Rechtsirrtums, der Unbescholtenheit, keinerlei Gefährdung oder gar Schaden, keine Unterentlohnung, usw.) nämlich schon im Gesamtvergleich der Strafmaße des österreichischen (Verwaltungs-)Strafrechts vollkommen überschießend und sohin unverhältnismäßig und steht in keinerlei sachlich gerechtfertigter Relation zur Verwaltungsübertretung, insbesondere deren Unrechtsgehalt. Die Strafhöhe widerspricht gegenständlich jedenfalls dem verfassungsgesetzlich verankerten Sachlichkeitsgebot und dem daraus abzuleitenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie Artikel 49, Grundrechtecharta. Eine Strafe von über EUR 50.000,- für Nichtbereithaltung von Unterlagen sowie Nichterstattung von Meldungen ist in Anbetracht der Gesamtumstände (insbesondere des aufgezeigten Rechtsirrtums, der Unbescholtenheit, keinerlei Gefährdung oder gar Schaden, keine Unterentlohnung, usw.) nämlich schon im Gesamtvergleich der Strafmaße des österreichischen (Verwaltungs-)Strafrechts vollkommen überschießend und sohin unverhältnismäßig und steht in keinerlei sachlich gerechtfertigter Relation zur Verwaltungsübertretung, insbesondere deren Unrechtsgehalt.

Es besteht jedoch kein Grund dem Gesetz selbst einen verfassungswidrigen Inhalt zu unterstellen. Vielmehr wird gerade auch durch das bestehende Instrumentarium der Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 sowie der außerordentlichen Strafmilderung gem. § 20 VStG ein System geschaffen, wodurch auch für den vorliegenden Fall die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit gewahrt werden kann. Es besteht jedoch kein Grund dem Gesetz selbst einen verfassungswidrigen Inhalt zu unterstellen. Vielmehr wird gerade auch durch das bestehende Instrumentarium der Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, sowie der außerordentlichen Strafmilderung gem. Paragraph 20, VStG ein System geschaffen, wodurch auch für den vorliegenden Fall die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit gewahrt werden kann.

Aufgabe des Gerichts wird es daher sein, mit dem gegebenen Instrumentarium die Strafen zumindest soweit unter die Mindeststrafen zu mindern, dass sie mit dem vom Beschwerdeführer (allenfalls) zu verantwortenden Unrechtsgehalt in Einklang stehen. Dies entspricht auch der bereits im Detail dargelegten ständigen Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte in sehr ähnlich gelagerten Fällen.

Beweis: Ministerialentwurf 49/ME XXVI. GP, Beilage ./5; Beweis: Ministerialentwurf 49/ME römisch 26 . GP, Beilage ./5;

Erläuternde Bemerkungen zum Ministerialentwurf 49/ME XXVI. GP; Beilage ./6“ Erläuternde Bemerkungen zum Ministerialentwurf 49/ME römisch 26 . GP; Beilage ./6“

Das Verwaltungsgericht Wien teilt die vom Beschwerdeführer aufgezeigte unionsrechtlichen Bedenken nicht, es wurde daher auch seiner Anregung, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften näher formulierte Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, nicht entsprochen.

Diese Beschwerde wurde der Finanzpolizei Wien ... im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.10.2018 teilte der Beschwerdeführer mit, dass seine Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt und auf die Anfechtung dem Grunde nach verzichtet werde. Es wurde um Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung im Sinne des § 20 VStG ersucht. Es wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (die schon für den 16.10.2018 anberaumt war) ausdrücklich verzichtet. Mit Schreiben vom 08.10.2018 teilte der Beschwerdeführer mit, dass seine Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe eingeschränkt und auf die Anfechtung dem Grunde nach verzichtet werde. Es wurde um Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung im Sinne des Paragraph 20, VStG ersucht. Es wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (die schon für den 16.10.2018 anberaumt war) ausdrücklich verzichtet.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Der Vertreter des Beschwerdeführers hat mit Schreiben vom 08.10.2018 die Beschwerde auf die alleinige Bekämpfung

der Strafhöhe eingeschränkt. Sache des beim Verwaltungsgericht Wien anhängigen Beschwerdeverfahrens ist daher nur mehr die Straffrage, bei deren Beurteilung das Verwaltungsgericht Wien von dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt und von der daraus abgeleiteten Verurteilung des Beschwerdeführers dem Grunde nach auszugehen hat.

§ 21 LSD-BG 2016 („Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung“) lautet wie folgt: Paragraph 21, LSD-BG 2016 („Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung“) lautet wie folgt:

„§ 21. (1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2. die Meldung gemäß § 19; die Meldung gemäß Paragraph 19,;

3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß Paragraph 19, Absatz 3, Ziffer 11, oder Absatz 7, Ziffer 8, „, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftigter, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind, ausgenommen im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich, die Unterlagen im Inland bei (2) Abweichend von Absatz eins, sind, ausgenommen im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich, die Unterlagen im Inland bei

1. der in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 3 genannten Ansprechperson, oder der in der Meldung nach Paragraph 19, Absatz 3, Ziffer 3, genannten Ansprechperson, oder

2. einer im Inland eingetragenen Zweigniederlassung, an der der ausländische Arbeitgeber seine Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausübt, oder

3. einer inländischen selbständigen Tochtergesellschaft oder der inländischen Muttergesellschaft eines Konzerns im Sinne des § 15 AktG oder § 115 GmbHG oder einer inländischen selbständigen Tochtergesellschaft oder der inländischen Muttergesellschaft eines Konzerns im Sinne des Paragraph 15, AktG oder Paragraph 115, GmbHG oder

4. einem im Inland niedergelassenen berufsmäßigen Parteienvertreter im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999, der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868 und der Notariatsordnung (NO), RGBl. Nr. 75/1871, einem im Inland niedergelassenen berufsmäßigen Parteienvertreter im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 1999, „, der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96 aus 1868, und der Notariatsordnung (NO), RGBl. Nr. 75 aus 1871, „,

bereitzuhalten oder unmittelbar an den in den Z 1 bis 4 genannten Orten und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, sofern dies in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 9 angeführt ist. Erfolgt die

Erhebung der Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse außerhalb der Geschäftszeiten des berufsmäßigen Parteienvertreters, hat dieser nach Aufforderung durch die Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Unterlagen bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages zu übermitteln. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.bereitzuhalten oder unmittelbar an den in den Ziffer eins, bis 4 genannten Orten und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, sofern dies in der Meldung nach Paragraph 19, Absatz 3, Ziffer 9, angeführt ist. Erfolgt die Erhebung der Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse außerhalb der Geschäftszeiten des berufsmäßigen Parteienvertreters, hat dieser nach Aufforderung durch die Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Unterlagen bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages zu übermitteln. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(3) Der Beschäftigte hat für jede überlassene Arbeitskraft für die Dauer der Überlassung folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht; kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2. die Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 4;die Meldung gemäß Paragraph 19, Absatz eins, und 4;

3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte im Sitzstaat des Überlassers gemäß § 19 Abs. 4 Z 10, sofern eine solche erforderlich ist.die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte im Sitzstaat des Überlassers gemäß Paragraph 19, Absatz 4, Ziffer 10,, sofern eine solche erforderlich ist.

Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.“Absatz 2, findet sinngemäß Anwendung.“

§ 26 LSD-BG 2016 („Verstöße im Zusammenhang mit dem Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung“) lautet wie folgt:Paragraph 26, LSD-BG 2016 („Verstöße im Zusammenhang mit dem Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung“) lautet wie folgt:

„§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1,§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des Paragraph 19, Absatz eins

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oderdie Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Paragraph 19, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder

2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder

3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,die erforderlichen Unterlagen entgegen Paragraph 21, Absatz eins, oder Absatz 2, nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Beschäftigter im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 nicht bereithält oder zugänglich macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen.“(2) Wer als Beschäftigter im Falle einer grenzüberschreitenden

Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen Paragraph 21, Absatz 3, nicht bereithält oder zugänglich macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen.“

Soweit der Beschwerdeführer gegen die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften europarechtliche Bedenken hegt, ist er auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.03.2014, Zl. 2013/11/0143 zu verweisen, in welchem dieser den dortigen gleichgelagerten Bedenken des Beschwerdeführers (zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach § 7b Abs. 5 AVRAG) Folgendes entgegnet hat: Soweit der Beschwerdeführer gegen die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften europarechtliche Bedenken hegt, ist er auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.03.2014, Zl. 2013/11/0143 zu verweisen, in welchem dieser den dortigen gleichgelagerten Bedenken des Beschwerdeführers (zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach Paragraph 7 b, Absatz 5, AVRAG) Folgendes entgegnet hat:

„Gemäß dem Urteil des EuGH vom 23. November 1999, C- 369/96 und C-376/96 (Arblade und Leloup), "können es die Erfordernisse einer effektiven Kontrolle durch die Behörden des Aufnahmemitgliedstaates rechtfertigen, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Arbeitgeber, der Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat erbringt, verpflichtet wird, bestimmte Unterlagen auf der Baustelle oder zumindest an einem zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates für diese Behörden bereit zu halten. Das nationale Gericht hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, für welche Unterlagen eine solche Verpflichtung gelten muss" (Rz 74, 75). Ebenso schließen es nach diesem Urteil die Art. 59 und 60 des EG-Vertrages (nunmehr: Art. 49 und 50 AEUV) nicht aus, dass ein Mitgliedstaat ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, verpflichtet, während des Zeitraums der Betätigung im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats Personal- und Arbeitsunterlagen auf der Baustelle oder an einem anderen zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet dieses Staates bereitzuhalten, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um ihm eine effektive Kontrolle der Beachtung seiner durch die Wahrung des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer gerechtfertigten Regelung zu ermöglichen (vgl. dazu die Antwort zur Vorlagefrage Nr. 4). „Gemäß dem Urteil des EuGH vom 23. November 1999, C- 369/96 und C-376/96 (Arblade und Leloup), "können es die Erfordernisse einer effektiven Kontrolle durch die Behörden des Aufnahmemitgliedstaates rechtfertigen, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Arbeitgeber, der Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat erbringt, verpflichtet wird, bestimmte Unterlagen auf der Baustelle oder zumindest an einem zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates für diese Behörden bereit zu halten. Das nationale Gericht hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, für welche Unterlagen eine solche Verpflichtung gelten muss" (Rz 74, 75). Ebenso schließen es nach diesem Urteil die Artikel 59 und 60 des EG-Vertrages (nunmehr: Artikel 49 und 50 AEUV) nicht aus, dass ein Mitgliedstaat ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im ersten Staat ausführt, verpflichtet, während des Zeitraums der Betätigung im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats Personal- und Arbeitsunterlagen auf der Baustelle oder an einem anderen zugänglichen und klar bezeichneten Ort im Hoheitsgebiet dieses Staates bereitzuhalten, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um ihm eine effektive Kontrolle der Beachtung seiner durch die Wahrung des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer gerechtfertigten Regelung zu ermöglichen vergleiche , dazu die Antwort zur Vorlagefrage Nr. 4).

Die in § 7b Abs. 5 AVRAG bezeichneten Unterlagen bzw. die Verpflichtung zu deren Bereithaltung im Inland sind vor diesem Hintergrund unionsrechtlich nicht bedenklich, weil diese Unterlagen bezeugen, dass der entsendete Arbeitnehmer im Entsendestaats sozialversichert ist. Die Verpflichtung zu ihrer Bereithaltung ist zur Wahrung der sozialen Sicherheit geeignet und stellt keine exzessive, die Dienstleistungsfreiheit übermäßig einschränkende Bestimmung dar, stellt sie doch ein Mittel dar, um eine wirksame Überwachung durch die Behörden des Aufnahmestaates sicherzustellen und so dem sozialen Schutz der entsendeten Arbeitnehmer effektiv und geeignet Rechnung zu tragen (vgl Rz 60 und 76 des erwähnten Urteils vom 23. November 1999, Rs C-369/96 und C-376/96).“ Die in Paragraph 7 b, Absatz 5, AVRAG bezeichneten Unterlagen bzw. die Verpflichtung zu deren Bereithaltung im Inland sind vor diesem Hintergrund unionsrechtlich nicht bedenklich, weil diese Unterlagen bezeugen, dass der entsendete Arbeitnehmer im Entsendestaats sozialversichert ist. Die Verpflichtung zu ihrer Bereithaltung ist zur Wahrung der sozialen Sicherheit geeignet und stellt keine exzessive, die Dienstleistungsfreiheit übermäßig einschränkende Bestimmung dar, stellt sie doch ein Mittel dar, um eine wirksame Überwachung durch die Behörden des

Aufnahmestaates sicherzustellen und so dem sozialen Schutz der entsendeten Arbeitnehmer effektiv und geeignet Rechnung zu tragen vergleiche , Rz 60 und 76 des erwähnten Urteils vom 23. November 1999, Rs C-369/96 und C-376/96).“

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, so kann im Grunde des § 20 VStG die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, so kann im Grunde des Paragraph 20, VStG die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

Durch § 20 VStG wird der Strafsatz (§ 10 leg.cit.) insofern geändert, als für die darin angeführten Fälle die Mindeststrafe die Hälfte der für die jeweilige Übertretung vorgesehenen Mindeststrafe beträgt. Diese Bestimmung räumt der Behörde ungeachtet der Verwendung des Wortes "kann" kein Ermessen ein. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, dann hat der Beschuldigte einen Rechtsanspruch auf Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes. Die Behörde hat in diesem Fall der Strafbemessung einen Strafraum zugrunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der (gesetzlichen) Mindeststrafe beträgt und ausgehend davon die Strafe innerhalb des solcherart (nach unten) geänderten Strafraumes festzusetzen. Die Strafzumessung innerhalb dieses sich aus der Anwendung des § 20 VStG ergebenden Strafraumes ist - wie in den Fällen, in denen das außerordentliche Milderungsrecht nicht zur Anwendung gelangt - in das Ermessen der Behörde gestellt, das sie nach den Kriterien des § 19 VStG auszuüben hat (vgl. z.B. das Erkenntnis des VwGH vom 21.5.1992, Zl.92/09/0015). Durch Paragraph 20, VStG wird der Strafsatz (Paragraph 10, leg.cit.) insofern geändert, als für die darin angeführten Fälle die Mindeststrafe die Hälfte der für die jeweilige Übertretung vorgesehenen Mindeststrafe beträgt. Diese Bestimmung räumt der Behörde ungeachtet der Verwendung des Wortes "kann" kein Ermessen ein. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, dann hat der Beschuldigte einen Rechtsanspruch auf Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes. Die Behörde hat in diesem Fall der Strafbemessung einen Strafraum zugrunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der (gesetzlichen) Mindeststrafe beträgt und ausgehend davon die Strafe innerhalb des solcherart (nach unten) geänderten Strafraumes festzusetzen. Die Strafzumessung innerhalb dieses sich aus der Anwendung des Paragraph 20, VStG ergebenden Strafraumes ist - wie in den Fällen, in denen das außerordentliche Milderungsrecht nicht zur Anwendung gelangt - in das Ermessen der Behörde gestellt, das sie nach den Kriterien des Paragraph 19, VStG auszuüben hat vergleiche z.B. das Erkenntnis des VwGH vom 21.5.1992, Zl. 92/09/0015).

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen schädigten in nicht unerheblichem Ausmaß das gesetzlich geschützte Interesse an der behördlichen Kontrollmöglichkeit zwecks Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping. Die im § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG 2016 bezeichneten Unterlagen bezeugen, dass der entsendete Arbeitnehmer im Entsendestaat sozialversichert ist. Der objektive Unrechtsgehalt der angelasteten Taten kann daher nicht als gänzlich unbedeutend angesehen werden. Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen schädigten in nicht unerheblichem Ausmaß das gesetzlich geschützte Interesse an der behördlichen Kontrollmöglichkeit zwecks Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping. Die im Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins, LSD-BG 2016 bezeichneten Unterlagen bezeugen, dass

der entsendete Arbeitnehmer im Entsendestaat sozialversichert ist. Der objektive Unrechtsgehalt der angelasteten Taten kann daher nicht als gänzlich unbedeutend angesehen werden.

Das Verschulden des Beschwerdeführers konnte nicht als gering eingestuft werden, da weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Der Beschwerdeführer hätte sich (als Geschäftsführer der Arbeitgeberin) über die Verpflichtungen nach dem LSD-BG 2016 zu informieren und auf dem Laufenden zu halten gehabt. Er hätte rechtzeitig dafür sorgen müssen, dass - bei Kontrollen bzw. nach Aufforderung zur Vorlage - die entsprechenden Unterlagen vorhanden sind bzw. übermittelt werden können.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z. 4 iVm § 45 Abs. 1 Schlusssatz VStG idF gemäß BGBl. I Nr. 33/2013 (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Abs. 1 VStG) kam im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten nicht als gering angesehen werden konnten. Das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers blieb nämlich keinesfalls erheblich hinter dem in der gegenständlichen Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Ein Vorgehen nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Schlusssatz VStG in der Fassung gemäß Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Paragraph 21, Absatz eins, VStG) kam im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten nicht als gering angesehen werden konnten. Das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers blieb nämlich keinesfalls erheblich hinter dem in der gegenständlichen Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung richtigerweise vom ersten Strafsatz des § 26 Abs. 1 LSD-BG 2016 ausgegangen (1.000,- Euro bis 10.000,-Euro für jeden Arbeitnehmer). Bei der Strafbemessung wurde als -wesentlicher- Milderungsgrund berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit noch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten gewesen ist. Im vorliegenden Fall ist es so gewesen, dass die neun (im Spruch des Straferkenntnisses genannten) DienstnehmerInnen vom Unternehmen des Beschwerdeführers zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt worden sind (sie haben nur kurz in Österreich gearbeitet). Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung richtigerweise vom ersten Strafsatz des Paragraph 26, Absatz eins, LSD-BG 2016 ausgegangen (1.000,- Euro bis 10.000,-Euro für jeden Arbeitnehmer). Bei der Strafbemessung wurde als -wesentlicher- Milderungsgrund berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit noch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten gewesen ist. Im vorliegenden Fall ist es so gewesen, dass die neun (im Spruch des Straferkenntnisses genannten) DienstnehmerInnen vom Unternehmen des Beschwerdeführers zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt worden sind (sie haben nur kurz in Österreich gearbeitet).

Die im § 21 Abs. 1 Z. 1 LSD-BG 2016 erwähnten Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung wurden unbestrittenermaßen nicht am Arbeitseinsatzort bereitgehalten (Anmerkung: die A1 Formulare sind dann nachgereicht worden). Festzuhalten ist also, dass - wie ausgeführt - die Unterlagen über die Anmeldung der neun ArbeitnehmerInnen zur Sozialversicherung nicht bereitgehalten worden sind, es haben sich aber im Verfahren keine Hinweise darauf ergeben (es ist auch von Seiten der Finanzpolizei nichts in die Richtung erwähnt worden), dass sich aufgrund der nachgereichten A1 Bescheinigungen (oder ergänzender Ermittlungen) Verdachtsmomente in Richtung einer Missachtung von sozialrechtlichen Vorschriften durch die Firma des Beschwerdeführers ergeben hätten. Die obigen Überlegungen lassen - berücksichtigt man alle Elemente des Geschehens - aber die Annahme zu, die Verwerflichkeit der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten in einem nicht so gravierenden Licht erscheinen zu lassen. Erschwerungsgründe sind im Verfahren keine hervorgekommen. Die im Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins, LSD-BG 2016 erwähnten Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung wurden unbestrittenermaßen nicht am Arbeitseinsatzort bereitgehalten (Anmerkung: die A1 Formulare sind dann nachgereicht worden). Festzuhalten ist also, dass - wie ausgeführt - die Unterlagen über die Anmeldung der neun ArbeitnehmerInnen zur Sozialversicherung nicht bereitgehalten worden sind, es haben sich aber im Verfahren keine Hinweise darauf ergeben (es ist auch von Seiten der Finanzpolizei nichts in die Richtung erwähnt worden), dass sich aufgrund der nachgereichten A1 Bescheinigungen (oder ergänzender Ermittlungen) Verdachtsmomente in Richtung einer Missachtung von sozialrechtlichen Vorschriften durch die Firma des

Beschwerdeführers ergeben hätten. Die obigen Überlegungen lassen – berücksichtigt man alle Elemente des Geschehens – aber die Annahme zu, die Verwerflichkeit der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten in einem nicht so gravierenden Licht erscheinen zu lassen. Erschwerungsgründe sind im Verfahren keine hervorgekommen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen; dafür kommt es nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe an, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhalts (siehe dazu das Erkenntnis des VwGH vom 23.04.2008, Zl. 2008/03/0012). Der im vorliegenden Fall zu berücksichtigende Milderungsgrund bedeutet beim Fehlen von Erschwerungsgründen – bei der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation – nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG. Es war daher von der Möglichkeit der außerordentlichen Milderung der Strafen nach § 20 VStG Gebrauch zu machen. Gemäß Paragraph 20, VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen; dafür kommt es nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe an, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhalts (siehe dazu das Erkenntnis des VwGH vom 23.04.2008, Zl. 2008/03/0012). Der im vorliegenden Fall zu berücksichtigende Milderungsgrund bedeutet beim Fehlen von Erschwerungsgründen – bei der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation – nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe im Sinne des Paragraph 20, VStG. Es war daher von der Möglichkeit der außerordentlichen Milderung der Strafen nach Paragraph 20, VStG Gebrauch zu machen.

Der Beschwerdeführer machte im gesamten Verfahren keine Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen. Das Verwaltungsgericht Wien nimmt aufgrund der Tätigkeit des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C. GmbH durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse an. Sorgepflichten konnten mangels Angaben in dieser Richtung nicht berücksichtigt werden.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe konnte – unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung des § 20 VStG - die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in allen zehn Fällen unterschritten und eine Geldstrafe von jeweils 500,-- Euro verhängt werden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien sollten die nunmehr verhängten (milden) Strafen ausreichend sein, um den Beschwerdeführer künftig von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe konnte – unter Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung des Paragraph 20, VStG - die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in allen zehn Fällen unterschritten und eine Geldstrafe von jeweils 500,-- Euro verhängt werden. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien sollten die nunmehr verhängten (milden) Strafen ausreichend sein, um den Beschwerdeführer künftig von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Die Kostenentscheidungen gründen sich auf § 64 Abs. 2 VStG und auf § 52 Abs. 8 VwGVG. Die Kostenentscheidungen gründen sich auf Paragraph 64, Absatz 2, VStG und auf Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil sich keine über die Bedeutung des Einzelfalls hinausgehenden Rechtsfragen stellten.

Schlagworte

Bereithaltung von Unterlagen; Kumulationsprinzip; Strafbemessung, Schuldgehalt; Unrechtsgehalt; außerordentliche Strafmilderung; Rechtsanspruch; Milderungsgründe; Erschwerungsgründe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.041.036.10405.2018

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at